

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der hello darling studio GmbH

Stand: März 2026

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Beauftragungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der hello darling studio GmbH („Agentur“) und Unternehmer:innen im Sinne des § 14 BGB („Kund:in“).

(2) Sie gelten insbesondere für Retainerverträge, Projektverträge, Einzelbeauftragungen sowie für Zusatzleistungen und Folgebeauftragungen.

(3) Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Verträge zwischen den Parteien, sofern sie bei einem vorhergehenden Vertragsverhältnis wirksam einbezogen wurden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung im Einzelfall bedarf.

(4) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden der Kund:in in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt, sofern die Kund:in nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Kund:in in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, laufende Verträge mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen; bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben von der Kündigung unberührt.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Kund:in werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Agentur deren Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt hat.

(6) Im Fall von Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge: 1. individuelle Vereinbarung oder Angebot, 2. Retainervertrag oder Projektvertrag, 3. diese AGB.

§ 2 Leistungsbezogene Einordnung

(1) Soweit die Agentur ein konkret vereinbartes Arbeitsergebnis schuldet, insbesondere Videos, Fotos, Kampagnenmaterialien, Texte, Konzepte, Strategiepapiere, Designs, Präsentationen oder sonstige konkret definierte Arbeitsergebnisse, handelt es sich um werkvertragliche Leistungen.

(2) Beratungs-, Abstimmungs-, Strategie-, Betreuungs- und sonstige tätigkeitsbezogene Leistungen ohne konkret geschuldeten Werkerfolg sind Dienstleistungen.

(3) Ein Vertragsverhältnis kann werk- und dienstvertragliche Elemente miteinander verbinden.

§ 3 Mitwirkung, Briefings und Freigaben

- (1) Die Kund:in stellt der Agentur alle erforderlichen Informationen, Inhalte, Daten, Unterlagen, Materialien, Zugänge, Ansprechpartner:innen, Entscheidungen, Briefings und Freigaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Briefings, Freigaben, Änderungswünsche, Zusatzbeauftragungen und sonstige leistungsrelevante Abstimmungen erfolgen mindestens in Textform.
- (3) Mit einer Freigabe bestätigt die Kund:in den abgestimmten fachlichen, inhaltlichen und gestalterischen Stand der Leistung.
- (4) Zusätzlicher Aufwand aufgrund verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung ist gesondert zu vergüten.
- (5) Erfolgen erforderliche Rückmeldungen oder Freigaben trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig, ist die Agentur berechtigt, Leistungen auf Basis des zuletzt abgestimmten Stands fortzuführen, Termine angemessen anzupassen oder betroffene Leistungen bis zur Mitwirkung der Kund:in auszusetzen.

§ 4 Zusatzleistungen

- (1) Leistungen außerhalb des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs gelten als Zusatzleistungen.
- (2) Dies gilt insbesondere für zusätzliche Korrekturschleifen sowie inhaltliche, gestalterische oder organisatorische Änderungen nach erfolgter Abstimmung oder Freigabe.
- (3) Zusatzleistungen werden gesondert vergütet. Soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach den im jeweiligen Vertrag oder Angebot vereinbarten Sätzen, hilfsweise nach den üblichen Stunden- oder Tagessätzen der Agentur.

§ 5 Fremdkosten und Drittbeauftragungen

- (1) Fremd- und Drittkosten sind nur umfasst, soweit sie im Angebot oder Vertrag ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, qualifizierte Dritte, Freelancer:innen, Produktionspartner oder sonstige externe Dienstleister einzusetzen.
- (3) Nicht stornierbare Fremd- und Drittkosten sind von der Kund:in vollständig zu tragen.

§ 6 Rechte an Materialien der Kund:in / Freistellung

(1) Die Kund:in sichert zu, über alle erforderlichen Rechte, Einwilligungen und Freigaben an zur Verfügung gestellten Materialien zu verfügen.

(2) Die Kund:in stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei, die aus der vertragsgemäßen Nutzung der von der Kund:in zur Verfügung gestellten Materialien, Inhalte, Rechte, Einwilligungen oder Freigaben resultieren, es sei denn, die Agentur hat die Rechtsverletzung zu vertreten.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, räumt die Agentur der Kund:in an den vertragsgemäß erstellten und final übergebenen Arbeitsergebnissen einfache Nutzungsrechte für den vertraglich vorausgesetzten Zweck ein.

(2) Die Einräumung der Nutzungsrechte nach Abs. 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung.

(3) Vor vollständiger Zahlung ist jede Nutzung, Veröffentlichung, Verbreitung, Bearbeitung, Weitergabe oder sonstige wirtschaftliche Verwertung unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich zu Prüfungs-, internen Abstimmungs- oder Abnahmezwecken gestattet ist.

(4) Rechte an Entwürfen, Varianten, Zwischenständen, offenen Dateien, Rohdaten, Projektdateien sowie an nicht final übergebenen Materialien verbleiben bei der Agentur, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Eine Verpflichtung der Kund:in zur Benennung der Agentur oder einzelner Urheber:innen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Jede Nutzung außerhalb des ursprünglich vereinbarten Zwecks bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform und kann von einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 8 Rechtliche Prüfung

(1) Die Agentur schuldet keine rechtliche Prüfung von Inhalten, Maßnahmen oder Arbeitsergebnissen, insbesondere nicht in urheber-, marken-, wettbewerbs-, datenschutz-, presse- oder sonstigen rechtlichen Fragen.

(2) Soweit im Einzelfall rechtliche Anforderungen für die Umsetzung von Maßnahmen relevant sind, obliegt deren Prüfung und Freigabe der Kund:in. Die Agentur ist berechtigt, insoweit eine Prüfung oder Freigabe durch die Kund:in oder durch von dieser beauftragte Rechtsberater zu verlangen.

(3) Gesetzlich zulässige rechtliche Nebenleistungen der Agentur bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Die Agentur haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Agentur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:in regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Agentur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Agentur eine Garantie übernommen hat oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

(5) Die Agentur haftet nicht für die dauerhafte Verfügbarkeit, Reichweite oder Auffindbarkeit von Inhalten auf Drittplattformen sowie nicht für Entscheidungen von Plattformbetreibern, soweit diese Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegen und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

§ 10 Referenznutzung

Die Agentur darf abgeschlossene und veröffentlichte Projekte als Referenz verwenden, sofern keine Vertraulichkeitsverpflichtungen oder berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis bekannt werdenden oder zugänglich gemachten nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen, technischen, kreativen, organisatorischen und sonstigen Informationen, Unterlagen, Daten, Inhalte, Konzepte, Strategien, Kalkulationen, Angebote, Entwürfe, Arbeitsergebnisse sowie sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet und Dritten nicht offengelegt werden, soweit dies nicht zur Vertragsdurchführung erforderlich oder nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig ist.

(3) Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Regelung sind Informationen, die

1. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden,

2. der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung rechtmäßig bekannt waren,
3. der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden,
4. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden.

(4) Die Agentur ist berechtigt, vertrauliche Informationen der Kund:in an solche Mitarbeitenden, Freelancer:innen, Subunternehmer:innen, Produktionspartner oder sonstige zur Vertragsdurchführung eingesetzte Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Die Agentur wird diese Personen in angemessenem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten.

(5) Gleiches gilt für die Kund:in hinsichtlich ihrer Mitarbeitenden und sonstigen zur Vertragsdurchführung eingesetzten Personen.

(6) Offenlegungspflichten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung bleiben unberührt. Die offenlegende Partei ist hierüber, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, vorab zu informieren.

(7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus fort.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Individuelle Vereinbarungen sowie Regelungen im jeweiligen Angebot, Retainervertrag oder Projektvertrag gehen diesen AGB vor.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dem jeweiligen Vertragsverhältnis bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ist die Kund:in Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Agentur. Die Agentur bleibt berechtigt, die Kund:in auch an deren allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.